



KINDERSCHUTZKONZEPT

für die Jugend- und Schulsozialarbeit der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

PRÄAMBEL

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Der Bürgerausschuss hat auf seiner Sitzung vom 21.03.2021 beschlossen, das Thema Kinderschutz stärker ins Bewusstsein der Akteure*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des §8a, §72a, des Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes zu heben.

Kinderschutz geht alle an, und bei allen Aktivitäten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht das Wohl des Kindes über allen anderen Interessen und Aufträgen.

Der §8a des SGB besagt, dass sich strafbar macht, wer eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt und nicht aktiv wird. Ähnlich wie bei der unterlassenen Hilfeleistung ist im Verdachtsfall eine Fachkraft hinzuzuziehen. Wir alle haben einen Schutzauftrag für von uns begleitete Kinder und Jugendliche – überall, wo sie unseres Schutzes bedürfen und wodurch sie gefährdet sind: zu Hause, in der Schule, durch andere Kinder oder Jugendliche, in unseren Einrichtungen, bei den Ferienangeboten oder anderen Orten. Zur weiteren Professionalisierung dieses Anspruches gibt sich die Gemeinde Wentorf bei Hamburg für ihre Kinder- und Jugendarbeit ein Kinderschutzkonzept.

SCHUTZAUFTRAG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, ihre Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten, vermittelt durch ihre Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. In diesen sollen Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler und verpflichtender Wert in der Arbeit der Gemeinde. In den freizeitorientierten, offenen Gruppenangeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und der Entwicklung sozialer Kompetenzen unterstützt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten jungen Menschen.

Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen, verbalen, psychischen und physischen Übergriffen haben. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch



werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten und Honorarkräfte, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema Gewalt fördert. Mitgedacht werden sollen dabei alle Aspekte des Schutzes, also neben dem vor sexualisierter Gewalt auch der vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie vor Diskriminierung und Ausgrenzung.

Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen vollzogen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns unterschiedlich ist (siehe Risikoanalysen).

Welches Verhalten in unseren Einrichtungen für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert, haben wir in einem gesonderten Dokument festgehalten (siehe Verhaltensampel).

Sollte jemandem von uns entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden, Honorarkräfte oder Ehrenamtlichen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – sensibel und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, ist in den Verfahrensabläufen festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat darstellen. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren. Sollte Beschäftigten auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung, gegebenenfalls den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden. Es muss in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genau einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses in den Verfahrensabläufen geregelt.



VERFAHRENSABÄUFE

Die Verfahrensabläufe sind allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinder- und Jugendschutzkonzept zu zeigen und zu erläutern. Es reicht anschließend, wenn jede*r um ihre Existenz weiß und sie gut zugänglich und gut auffindbar an einem allen bekannten Ort in der Einrichtung aufbewahrt werden.

VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT GEGENÜBER KOLLEG*INNEN

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. nächste Leitungsebene (wenn Leitung betroffen ist)



2. Bewertung der Information durch Leitung



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? **JA** Maßnahmen ergreifen,
Krisenkommunikation (Anm.1)

NEIN



Weitere Klärung erforderlich? **JA** Externe Expertise einholen

NEIN



Verdacht begründet? **NEIN** Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

JA



3. Einschaltung der nächsten Leitungsebene/n, gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)



4. Gespräch mit dem*der betroffenen Beschäftigten



Weiterführung des Verfahren? **NEIN** Verdacht besteht noch? **NEIN** Rehabilitation (Anm. 3)

JA



JA



Fortführung des Verfahrens: Einschaltung der Personalabteilung!
Hilfe für Betroffene, Transparenz, Ggf. Strafanzeige, Bewährungsauflagen,
Dienstrechtliche Optionen



ANMERKUNGEN

Anm.1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information Erziehungsberechtigten. Diese obliegt ausschließlich der nächst höheren Leitungsebene.

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig, aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:

Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen), Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratung und Unterstützung anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen).

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen, und sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtetes.



VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF EXTERNEN MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

2. Info an Leitung und Team

Ist professionelle Hilfe nötig?

NEIN

Weitere Beobachtung

JA

3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

(Ab hier sollte die professionelle Hilfe anleiten und entscheiden!)

4. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich

JA

Sofort den ASD einschalten und informieren

NEIN

5. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen in der Gruppe oder in Ihrer Funktion –einmalig oder wiederholt –gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren!

Die persönlichen Wahrnehmungen sind Team zu überprüfen.

Beobachtungen und Eindrücke sind ab sofort zu dokumentieren!

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach §8aAbs. 4SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche beziehungsweise emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt –falls dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird–nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt können manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler passieren.



VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN UNTEREINANDER

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen.

Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und gegebenenfalls begleiten zu lassen.



VERFAHRENSREGELN ZUM UMGANG MIT VERLETZTEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer den Notruf wählen!

leichte Verletzung	mittlere Verletzung	schwere Verletzung
<p>Pädagogische Unterstützung</p> <p>Trösten / Beruhigen</p> <p>Kühlkissen / Pflaster</p> <p>Kind beobachten</p> <p>Mitteilung an Leitung</p> <p>Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)</p>	<p>Erste Hilfe notwendig</p> <p>Mitteilung an Leitung</p> <p>Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p> <p>Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</p> <p>Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen</p> <p>Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten</p>	<p>Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig</p> <p>Notfallnummer 112 anrufen</p> <p>Mitteilung an Leitung</p> <p>Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p> <p>Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze</p> <p>Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten</p>



VERHALTENSAMPEL FÜR UNSERE EINRICHTUNGEN

Dieses Verhalten geht nicht:

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwingen
- Schlagen
- Strafen
- Angst machen
- Sozialer Ausschluss
- Vorführen
- Nicht beachten
- Diskriminieren
- Bloßstellen
- Lächerlich machen
- Kneifen
- Verletzen
- (fest anpacken, am Arm ziehen)
- Misshandeln
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Schubsen
- Isolieren / fesseln / einsperren
- Schütteln
- Vertrauen brechen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Mangelnde Einsicht
- konstantes Fehlverhalten
- Küssen / Streicheln
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Verbale / nonverbale sexuelle Andeutungen
- Sexualisierte Sprache
- Rassistische / fremdenfeindliche / diskriminierende Sprache / Gestik
- Verbreiten politischer Gesinnungen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:

- Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- Auslachen (Schadenfreude)
- Spöttische, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung / Unterforderung
- Übermäßig autoritäres Verhalten Erwachsener
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschauzen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten - (regelloses Haus)
- Unsicheres Handeln

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?

Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig:

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder und Jugendlichen Raum geben
- Freude UND Trauer zulassen
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler /Schlichter)
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder, Jugendliche und Eltern wertschätzen
- Aufmerksames Zuhören
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes und der Jugendlichen achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- Authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit, Ausgeglichenheit und Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- Nichts persönlich nehmen
- Auf Augenhöhe mit den Kindern und Jugendlichen sein
- Impulse geben
- Parteilich für Kinder und Jugendliche sein



Hilfreiche Telefonnummern für Eltern + Fachkräfte

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40

Schwarzenbek: 04151 / 51 65

Lauenburg: 04153 / 5 24 15

Ratzeburg: 04541 / 888 688

KUK- Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung Beratung + Fortbildung für Fachkräfte (erfahrene Fachkraft)

KuK Nord (Ratzeburg, Mölln) 04541-888-585

| spangemacher@kreis-rz.de

KuK Mitte (Schwarzenbek, Büchen) 04541-888669

| guenther@kreis-rz.de

KuK Süd (Geesthacht, Lauenburg, Wentorf) 0151-55145186

| maschke@kreis-rz.de

Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60

Schwarzenbek: 04151 / 84 20 - 0

Lauenburg: 04153 / 58 63 0

Mölln: 04542 / 8 58 30

Ratzeburg: 04541 / 888 390 oder 888 395

nachts und am Wochenende in Notfällen

über die Kreisleitstelle Bad Oldesloe: 04531 / 1 92 22 oder 110

Telefonberatungen

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

Hilfetelefon – (Beratung in vielen Sprachen)

Gewalt gegen Frauen und Mädchen: 08000 116016

Elterntelefon: 0800 11 10 550

Täter-Hotline: 01805 43 92 58



DOKUMENTATIONSPFLICHT

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation. Es ist notwendig, alle entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten. Zum einen aus fachlicher Verantwortung heraus, aber auch zum eigenen Schutz im Falle einer justiziellen Aufarbeitung des Falles.

Was muss dokumentiert werden?

- Konkrete Anhaltspunkte: Beobachtung, Zeit, Ort, Personen,
- die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, beziehungsweise stichhaltige Begründung, wenn diese nicht mit einbezogen werden,
- das Ergebnis der fachlichen Einschätzung durch die Mitarbeitenden, Kolleg*innen, Vorgesetzten und die insoweit erfahrene Fachkraft,
- Zeitpunkt und Name der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt.

Für die Dokumentation sind Dokumentationsbögen vorbereitet. Diese werden sach- und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes, abgelegt.

Des Weiteren werden auch Übergriffe durch Mitarbeiter auf die Klientel und umgekehrt dokumentiert und geahndet.

Als Zusatz zur Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg bildet dieses Konzept die Arbeitsgrundlage in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

Ich bestätige hiermit, dieses Konzept gelesen zu haben und richte meine Tätigkeitsansätze darauf aus. Der Schutzauftrag ist bekannt und Inhalt der täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

Ort, Datum

Unterschrift